

Bern, 7. Juli 2020

Als Sportanbieter in Notlage? Das können Sie jetzt tun.

Bundesrat, Kantone und Gemeinden haben rasch Lösungen erarbeitet unterstützen Sportanbieterinnen und Sportanbieter, die wegen des Coronavirus in finanzielle Schieflage geraten sind.

Wer ist ein Sportanbieter oder eine Sportanbieterin?

Sportanbieterinnen und Sportanbieter sind Einzelbetriebe sowie Betriebe mit Angestellten, die im Sportbereich tätig sind. Zum Beispiel Schwimmlehrerinnen, Yogalehrer und Personal Trainer, Fitnessclubs sowie Profisportlerinnen und -sportler, die als Einzelunternehmen organisiert sind. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen zur Kurzarbeit (siehe Punkt 1 des vorliegenden Dokuments).

Unterstützung durch Kurzarbeit

Um die Wirtschaft vor den Folgen des Coronavirus zu schützen, hat der Bundesrat die Bestimmungen zur Kurzarbeit stark ausgeweitet. **Davon profitieren auch Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler, die als Einzelunternehmen organisiert sind.**

Kurzarbeit bedeutet grundsätzlich, dass Betriebe die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen können, um die betroffenen Arbeitsplätze zu erhalten. Kurzarbeit hilft Betrieben, vorübergehende, schwierige wirtschaftliche Perioden zu überbrücken und die volle Produktionskapazität zu bewahren.

Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Seit dem 31. Mai 2020 gelten die folgenden, erweiterten Bestimmungen zur Kurzarbeit:

- Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Betriebe und ihre Angestellten sofort. Die Karenzfrist fällt weg, die Betriebe müssen den Arbeitsausfall keinen einzigen Tag selbst tragen. Diese Bestimmung gilt noch bis am 30. September 2020.
- Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen erhalten finanzielle Unterstützung in Form von Kurzarbeit. Zum Beispiel das Einzelunternehmen des Yogalehrers oder der Schwimmlehrerin.
- Personen, welche befristet oder temporär angestellt sind, profitieren von der Kurzarbeit.

Kurzarbeit anmelden

Sportanbieterinnen und Sportanbieter mit Angestellten folgen am besten den Anweisungen auf der Internetseite des Kantons Bern:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Einzelfirmen im Sportbereich sowie Profisportlerinnen und -sportler finden alle weiteren Informationen und Formulare auf der Internetseite der Ausgleichskasse:

<https://www.ahv-iv.ch/de>

Was können zahlungsunfähige Betriebe tun?

Betroffene Betriebe werden mittels Überbrückungskrediten (COVID-19-Krediten) unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt. Sie können Ihr Gesuch noch bis am 31. Juli 2020 einreichen. Alle nötigen Informationen finden Sie auf der Internetseite des Eidg. Finanzdepartements:

<https://covid19.easygov.swiss/>

Unterstützung von Sportverbänden und -vereinen (Profi- und Breitensport)

Für Sportverbände und -vereine haben Bundesrat und Parlament für das Jahr 2020 ein Hilfspaket im Umfang von Fr. 95 Mio. beschlossen. An der Herbstsession entscheidet das Parlament über ein weiteres Paket im Umfang von Fr. 100 Mio. für das Jahr 2021.

Diese Mittel gelangen via Verbände zu den Vereinen. Wenn Sie Unterstützung aus diesem Paket in Anspruch nehmen möchten, nehmen Sie am besten mit Ihrem Verband Kontakt auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite von Swiss Olympic:

<https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/fokus-coronavirus.html>

Wichtig: Eine finanzielle Unterstützung für Sportverbände und Sportvereine ist nur möglich, wenn einer Organisation Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) droht, und wenn sie bereits alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ausgeschöpft hat. Das heisst: Die Finanzhilfen des Bundes dienen nicht dazu, Ertragsausfälle abzufedern.